

Satzung der Stadt Tambach-Dietharz

über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten in den Ortskernen von Tambach und Dietharz

Gestaltungssatzung

Präambel

Gestaltungsziele

Das Erscheinungsbild der beiden Ortskerne von Tambach und Dietharz ist in wesentlichen Teilen in seiner räumlichen und baulichen Struktur erhalten geblieben.

Die Regelungen der Gestaltungssatzung sollen dazu beitragen, dass sich Neu-, Um- und Anbauten sowie Sanierungsobjekte in die Umgebung einfügen.

Bauliche Maßnahmen aller Art sind bezüglich der Gestaltung, Konstruktion, Werkstoffwahl und Farbe so auszuführen, dass das vorhandene Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird und die geschichtliche, künstlerische, architektonische und städtebauliche Eigenart des Stadtbildes gesichert und gefördert wird.

Der Stadtrat der Gemeinde Tambach-Dietharz hat in seiner Sitzung vom 14.09.2011 mit Beschluss Nr. 023/20/2011 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr.2, 2003, S. 41) in der heute gültigen Fassung, sowie des § 83 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349) in der heute gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

**Satzung der Stadt Tambach-Dietharz
über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten in
den Ortskernen von Tambach und Dietharz**

Gestaltungssatzung

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Gebiete der Ortskerne von Tambach und Dietharz und ist identisch mit den Sanierungsgebieten.
Er ist in den als Anlage beigefügten Plänen **im Maßstab 1:2000** durch unterbrochene Linien umgrenzt.
Maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinien.
Die Pläne **im Maßstab 1:2000** sind Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die besonders schutzwürdigen Teilgebiete der Stadt Tambach-Dietharz.
Die Festlegung erfolgt zum Schutz des durch überlieferte Gestaltungsmittel geprägten Erscheinungsbildes von Straßen, Gassen und Plätzen, wegen ihrer geschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung und wegen ihrer besonders erhaltenswerten bauhistorischen Strukturen.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Grundstücke, baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen, für die Festsetzungen in dieser Satzung getroffen sind.
- (2) Diese Satzung gilt für alle nach der Thüringer Bauordnung genehmigungsbedürftigen und genehmigungsfreien Vorhaben, soweit diese die Grundstücke, baulichen Anlagen und sonstige Anlagen nach Absatz 1 betreffen.

§ 3 Baukörper

- (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung vorhandene Parzellenteilung muss durch die Gebäude- und Fassadenstruktur ablesbar sein. Benachbarte Gebäude müssen sich mindestens durch zwei der folgenden Gestaltungsmerkmale unterscheiden:
 - Gebäudebreite
 - Traufhöhe
 - Fassadengliederung
 - Farbgestaltung.
- (2) Soll ein Baufeld neu bebaut werden, das eine wesentlich größere Breite als eine ortsübliche Parzelle aufweist, sind die Neubauten in der Breite ortsüblicher Parzellen durch mindestens zwei der o.g. Gestaltungsmerkmale zu differenzieren.
- (3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bestehende Firstrichtung ist beizubehalten bzw. wiederherzustellen.
Bei Bebauung unbebauter Grundstücke ist die Firstrichtung der benachbarten Gebäude aufzunehmen.

§ 4 Dächer

- (1) Zulässig sind Satteldächer. Die Dachneigung von Satteldächern muss mindestens 35 ° und darf maximal 50 ° betragen.
- (2) In Hofbereichen sind außerdem Pult- und Flachdächer zulässig.
- (3) Als Dacheindeckungsmaterial für Satteldächer einschließlich der Dachaufbauten sind nur gebrannte Tonziegel in einem unglasierten Rotton oder Platten aus Naturschiefer zulässig.
- (4) Als Schneefänge sind nur metallene Gitter zulässig.

§ 5 Dachaufbauten

- (1) Dachaufbauten sind straßenseitig nur als Satteldach- oder Schleppgaupen sowie als Zwerchhäuser bei Dachneigungen ab 35° und mit senkrechten Seitenflächen (Gaupenwangen) zulässig.
- (2) Zulässig sind einfenstrige Gaupen mit einer Breite von maximal 1,5 m und zweifenstrige Gaupen mit einer Breite von maximal 2,5 m.
- (3) Die Gesamtbreite von Dachgaupen und Zwerchhäusern darf 1/2 der zugehörigen Dachlänge nicht überschreiten.
- (4) Der Abstand von Dachgaupen und Zwerchgiebeln untereinander muss mindestens ein Sparrenfeld betragen.
- (5) Der Abstand von Dachgaupen und Zwerchhäusern zu den Giebelwänden des Hauses muss mindestens 1,3 m betragen.
- (6) Seitenflächen von Dachgaupen und Zwerchhäusern sind zu verputzen oder mit Holz, mit roten Dachziegeln oder mit Naturschiefer zu verkleiden. Der Verputz ist farblich wie die Hauptfassade zu gestalten.
- (7) Die Ansichtsfront von Dachgaupen und Zwerchhäusern ist zu verputzen, mit Holz oder mit Naturschiefer zu verkleiden und bei Verputz farblich wie die Hauptfassade zu gestalten.
- (8) Auf Dächern von Neubauten sind Satteldach- oder Flachdachgaupen zulässig. Seitenflächen, Vorderfronten und Dächer von Dachaufbauten dürfen mit Blech verkleidet oder verglast werden.
- (9) Die Anzahl der Dachfenster ist auf zwei pro Dachfläche zu begrenzen. Die äußeren maximalen Masse dieser Fenster betragen je 1,14m in der Breite und 1,40m in der Höhe.
- (10) Dacheinschnitte für Balkone, Loggien und Terrassen sind nur an den Hofseiten von Dächern zulässig.
- (11) Schornsteine sind in verfugtem Sichtmauerwerk oder mit Naturschieferverkleidung auszuführen. Die Verkleidung von Schornsteinen mit Blech ist hofseitig zulässig.
- (12) Dachaufbauten wie Aufzugsanlagen, Rundfunk- und Fernsehempfangsanlagen oder Satellitenantennen sind nur hofseitig anzubringen.

§ 6 Fassaden

- (1) An Fassaden vorhandene Gliederungselemente wie Gesimse, Fensterbekleidungen, Fensterüberdachungen, Lisenen, Brüstungsspiegel und Verzierungen sind zu erhalten, instand zu setzen bzw. zu erneuern.
- (2) Außenwandflächen der Hauptfassade sind mineralisch, glatt ausgerieben oder gleichmäßig feinkörnig ohne Zusatzstrukturen zu verputzen. Die Körnung darf maximal 3 mm betragen.

- (3) Fassaden können auch mit Naturschiefer oder geprägten Blechschindeln in Diagonalverlegung verkleidet werden. Nachträglich verkleidetes Sichtfachwerk kann freigelegt werden, wenn die typischen Merkmale, wie geschnitzte Balkenlagen und –köpfe, vorhanden sind.
- (4) An Gebäudegiebeln sind Verkleidungen aus Holz (Boden-Deckel- oder Deckleistenschalungen) oder aus Ziegeln bzw. aus Naturschiefer zulässig.
- (5) Gliederungselemente aus Putz sind glatt ausgerieben auszuführen. Die Körnung des Putzes von Sockeln, Sockelgeschossen und Gliederungselementen muss deutlich feiner als die Körnung des Putzes der Fassadenflächen sein.
- (6) Bei Gliederungselementen aus Holz sind nur deckende Farben anzuwenden.
- (7) Das Anbringen von Fachwerkimitationen ist unzulässig.
- (8) Fassadenverkleidungen aus Kunststoff oder großformatigen Metallelementen sind unzulässig.
- (9) Für Sockelverkleidungen ist ortstypischer Naturstein (roter Sandstein, Porphy, Rotliegendes, Konglomerat, Mesodiabas) oder Kalkstein zu verwenden.
- (10) Für Sockelputz ist nur mineralischer Putz zu verwenden.
- (11) Bei Fassadensanierungen ist ein Farbkonzept den Arbeiten zu Grunde zu legen.

§ 7 Fenster

- (1) Fenster müssen ein rechteckiges Format haben und höher als breit sein. Das Verhältnis von Breite zu Höhe muss mindestens 1 : 1,5 betragen.
- (2) Sind bestehende Fenster breiter als hoch, sind sie entweder durch mindestens 12 cm breite Pfeiler in stehende Öffnungsformate umzuwandeln oder sie erhalten eine symmetrische vertikale Teilung.
- (3) In quadratische oder annähernd quadratische Fensteröffnungen sind Fenster mit mindestens einer senkrechten glasteilenden Sprosse von 65 mm Breite einzubauen.
- (4) Fenster sind ab einer lichten Rohbaubreite von mehr als 0,9 m und einer lichten Rohbauhöhe von mehr als 1,3 m mehrflügelig auszubilden.
- (5) Beträgt die lichte Höhe der Fensteröffnung 1,25 bis 1,29 m, ist die Anordnung einer glasteilenden, waagerechten Sprosse mit einer Mindestbreite von 9,5 cm erforderlich. Die senkrechte Sprosse muss mindestens eine Breite von 6,5 cm aufweisen.
- (7) Bei kreuzförmiger Sprossung ohne Flügelteilung ist die senkrechte Sprosse breiter als die waagerechte auszubilden.
- (8) Die horizontale Kämpfersprosse muss, gemessen von Glas zu Glas, mindestens 7,5 cm und darf maximal 16 cm breit sein. Ein Kämpferprofil ist auch bei glasteilenden Kämpfersprossen aufzusetzen.

Die vertikale Stulpsprosse muss, gemessen von Glas zu Glas, mindestens 6,5 cm und darf maximal 11 cm breit sein. Ein Schlagleistenprofil ist auch bei glasteilenden Stulpsprossen aufzusetzen.

- (9) Regenschutzschienen sind bei Fenstern, die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, mit wetterschenkelartigen Profilen zu verkleiden. Abdeckprofile für die Flügelrahmen sind in Fensterfarbe zulässig.
- (10) Unzulässig sind Gliederungselemente wie Sprossen im Scheibenzwischenraum von Isoliergläsern und separate, aufgesetzte (abklappbare) Rahmen.
- (11) Unabhängig vom Rahmenmaterial der Fenster sind die Gliederungen und Profilierungen auszuführen. Bei Gebäuden in Fachwerkkonstruktion ist als Rahmenmaterial für die Fenster Holz zu bevorzugen.
- (12) Fenster sind mit farblosem Flachglas zu verglasen. Spiegelnde, farbige, strukturierte und gewölbte Gläser sowie Glasbausteine sind unzulässig.
- (13) In Außenwänden aus konstruktivem Fachwerk ist für Sohlbänke nur Holz zulässig. Die Sohlbretter können mit Zinkblech abgedeckt werden.

§ 8 Schaufenster

- (1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss von Gebäuden zulässig. Schaufenster müssen ein rechteckiges oder quadratisches Format haben. Zur Akzentuierung der Erdgeschosszone sind obere Abschlüsse als Stich- oder Korbbogen zulässig.
- (2) Zwischen Schaufenstern sind Pfeiler oder Pfosten in einer Breite von mindestens 12 cm anzuordnen. Schaufenster, die breiter als hoch sind, sind vertikal durch profilierte Pfosten oder profilierte vertikale glasteilende Sprossen zu gliedern.
- (3) Unabhängig vom Rahmenmaterial der Schaufenster sind die Gliederungen und Profilierungen auszuführen. Bei Gebäuden in Fachwerkkonstruktion ist als Rahmenmaterial für die Schaufenster Holz zu bevorzugen.
- (4) Schaufenster sind mit farblosem Flachglas zu verglasen. Spiegelnde, farbige, strukturierte und gewölbte Gläser sowie Glasbausteine sind unzulässig.

§ 9 Türen und Tore

- (1) Mehrflügelige Türen und Tore sind durch senkrechte Profile als Schlagleisten symmetrisch zu gliedern. Dies ist auch bei unterschiedlichen Flügelbreiten zu gewährleisten.
Tür- und Torflügel sind durch Füllungen oder Kassettierungen symmetrisch zu gliedern. Bei Toren sind zusätzlich vertikale Rauten- und Fischgrätenstrukturen zulässig.
- (2) Verglasungen in Türflügeln sind in der oberen Hälfte entsprechend der Füllungs- oder Kassettenstruktur bis zu 50 % der Flügelfläche, bei Ladentüren bis 80 % der Flügelfläche zulässig.
Spiegelndes, farbiges, strukturiertes und gewölbtes Glas sowie Sprossen im Scheibenzwischenraum und aufgesetzte Sprossenrahmen sind unzulässig.

- (3) Unabhängig vom Material der Türen sind die Gliederungen und Profilierungen auszuführen. Bei Gebäuden in Fachwerkkonstruktion ist als Material für die Türen Holz zu bevorzugen.
- (4) Für Garagentore in straßenseitigen Fassaden sind Dreh-, Schiebe-, Roll- und Schwingtore zulässig, wenn durch Aufdoppelung eine symmetrische Gliederung in Füllungen und Kassetten oder eine einfache Brett-, Rauten- oder Fischgrätenstruktur ausgeführt wird.
- (5) Ursprüngliche Tür- und Torhöhen sowie Tür- und Torbreiten einschließlich ihrer Oberlichter sind zu erhalten.

§ 10 Rollläden und Fensterklappläden

- (1) Rollladenkästen sind nur in eingebauter Form zulässig.
- (2) Fensterklappläden sind an straßenseitigen Fassaden zulässig.

§ 11 Markisen

- (1) Sonnen- und Wetterschutz ist nur als bewegliche Markise in Pultform über Ladeneingängen und Schaufenstern im Erd- oder Sockelgeschoss herzustellen.
- (2) Markisen dürfen die Breite des jeweiligen Schaufensters oder der Ladentür um maximal 6 cm je Seite überschreiten.
- (3) Durchgehende Markisen über mehreren Schaufenstern sind unzulässig.
- (4) Die Ausladung von Markisen darf maximal 1,75 m betragen, die Vorderkante muss mindestens 0,75 m von der Randsteinkante entfernt sein. Sie müssen eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,25 m über Straßen und Gehwegen gewährleisten, unbeschadet von weitergehenden Forderungen aus verkehrstechnischer Sicht.
- (5) Als Material für Markisen sind nur textile Stoffe mit matter Oberfläche zulässig. Unzulässig sind grelle und leuchtende Farben.
- (6) Markisen dürfen Gesimse und andere Fassadengliederungselemente nicht überschneiden.

§ 12 Vordächer, Balkone, Loggien

- (1) Vordächer sind zulässig, wenn ihre pultdachartigen Abdeckungen aus Glas oder anderen durchsichtigen, farblosen und ebenen Materialien bestehen. Konsolen müssen senkrecht zur Wand stehen.
- (2) Einhausungen, Kragplatten, Baldachine und andere aus Fassaden in den öffentlichen Verkehrsraum auskragende Konstruktionen sind unzulässig.
- (3) Balkone, Loggien und Wintergärten sind nur an Giebelseiten und rückwärtigen Hoffassaden zulässig.

§ 13 Außentreppen

- (1) Treppen vor Hauseingängen sind aus massiven Blockstufen mit einer unpolierten Natursteinoberfläche, aus Blockstufen in Werkstein oder Beton herzustellen. Zulässig sind auch durchgehende Beläge aus unpoliertem Natur- oder Werkstein.

§ 14 Einfriedungen und Mauern

- (1) Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind als Holzzäune mit senkrechter Lattung, als schlichte Metallzäune, als geschlossene Laubheckenpflanzung oder als Einfriedungsmauern auszubilden. Metallzäune sind mit überwiegend vertikalen Stäben auszubilden. Mauern sind aus ortstypischen Natursteinen (roter Sandstein, Porphyr, Rotliegendes, Konglomerat, Mesodiabas) oder aus Kalkstein, aus glattem Betonwerkstein oder als verputzte Mauern zu errichten. Maßgeblich für die Materialwahl und Ausführungsart ist das in einer Straße dominierende Material. Die Zaunfelder sind mit geradem oberem Abschluss oder parallel zur Geländeneigung auszuführen.
- (2) Maschendrahtzäune sind nur an den vom öffentlichen Raum abgewandten Grundstücksgrenzen zulässig.

§ 15 Vorgärten

- (1) Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten.
- (2) Sie dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

§ 16 Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Werbeanlagen sind nur an Fassaden im Erdgeschoss und im Obergeschoss bis unterhalb der Fensterbrüstungen zulässig.
- (2) Mehrere Werbeanlagen, Firmenschilder oder Schaukästen an einer Fassade für verschiedene Unternehmen sind in einheitlicher Art und Größe anzubringen.
- (3) Werbeanlagen sind an der Fassade als waagerechte gemalte Schriftzüge und Symbole sowie als Einzelbuchstaben aus Metall, Stuck, Keramik, Kunststoff, Glas oder Holz oder als individuell gestalteter Ausleger senkrecht zur Fassade zulässig.
- (4) Die Gesamthöhe von Werbeanlagen in der Fassadenebene darf maximal 0,5 m, die Höhe von Schriftzügen und Symbolen maximal 0,4 m betragen.
- (5) Werbeausleger dürfen maximal 1,0 m von der Fassade auskragen. Sie müssen eine Durchgangshöhe von 2,25 m gewährleisten. Die Ansichtsfläche des Auslegers darf maximal 1,0 m² betragen.
- (6) Werbeanlagen dürfen Gliederungselemente der Fassaden nicht überschneiden oder verdecken. Werbeanlagen benachbarter Fassaden dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit verbunden werden.

- (7) Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist zulässig, wenn
- a) vor die Wand gesetzte Einzelbuchstaben hinterleuchtet werden (Schattenschrift),
 - b) die Beschriftung und die Symbole durch Strahler von vorn angeleuchtet werden,
 - c) Zunftzeichen, Symbole, Symboltafeln von Werbeauslegern durch Strahler angeleuchtet werden.
- (8) Unzulässig sind:
- a) senkrechte Fahnen- und Kletterschriften,
 - b) kastenförmige Werbeanlagen mit Schriftblock oder mit Einzelbuchstaben,
 - c) grell leuchtende, blinkende, nicht blendfreie und bewegliche Werbeanlagen
 - d) Werbeanlagen außerhalb des Ortes der Leistung,
 - e) Werbeanlagen auf Dachflächen,
 - f) Werbeanlagen an Türen, Toren, Fensterläden und tragenden oder die Gestaltung prägenden Bauteilen, wie Stützen, Pfeilern, Erkern, Lisenen, Gesimsen und Schmuckelementen,
 - g) Werbeanlagen an Einfriedungen und in Vorgärten
 - h) Werbeanlagen an Brandwänden,
- (9) Automaten sind nur in Haus- und Ladeneingängen, Hofeinfahrten und Passagen anzubringen.

§ 17 Abweichungen

- (1) Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 63 e Abs. 1 der Thüringer Bauordnung zugelassen werden.
- (2) Ist für eine bauliche Anlage sowie andere Anlagen oder Einrichtungen, die keiner Genehmigung bedürfen, eine Abweichung erforderlich, so ist diese gemäß § 63 e Abs. 3 der Thüringer Bauordnung schriftlich zu beantragen und zu begründen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 3 Abs. 1 die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung vorhandene Parzellierung in der Gebäude- und Fassadenstruktur nicht ablesbar macht;
 - 2. entgegen § 3 Abs. 2 bei der Neubebauung von Baufeldern, die eine wesentlich größere Breite als ortsübliche Parzellen aufweisen, Neubauten nicht in der Breite ortsüblicher Parzellen durch mindestens zwei der in § 3 Abs. 1 genannten Gestaltungsmerkmale differenziert;
 - 3. entgegen § 3 Abs. 3 die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bestehende Firstrichtung nicht beibehält bzw. wiederherstellt oder bei Bebauung unbebauter Grundstücke die Firstrichtung der benachbarten Gebäude nicht aufnimmt;
 - 4. entgegen § 4 Abs. 1 andere Dächer als Satteldächer errichtet und die in Satz 2 angegebene Dachneigung nicht einhält;

5. entgegen § 4 Abs. 3 als Dacheindeckungsmaterial andere Materialien als gebrannte Tonziegel in einem unglasierten Rotton oder Naturschiefer verwendet;
6. entgegen § 4 Abs. 4 Schneefänge nicht aus metallenen Gittern ausführt;
7. entgegen § 5 Abs. 1 Dachaufbauten nicht als Satteldach- oder SchlepPGAuPen sowie als Zwerchhäuser bei Dachneigungen ab 35° errichtet;
8. entgegen § 5 Abs. 2 andere als einfenstrige Gaupen mit einer Breite von maximal 1,5 m oder zweifenstrige Gaupen mit einer Breite von maximal 2,5 m errichtet;
9. entgegen § 5 Abs. 3 Dachgaupen und Zwerchhäuser mit einer größeren Gesamtbreite als 1/2 der zugehörigen Dachlänge errichtet;
10. entgegen § 5 Abs. 4 Dachgaupen und Zwerchhäuser mit einem geringeren Abstand zueinander als einem Sparrenfeld errichtet
11. entgegen § 5 Abs. 5 den Abstand von Dachgaupen und Zwerchhäusern zu den Hausgiebeln von maximal 1,3 m nicht einhält;
12. entgegen § 5 Abs. 6 Seitenflächen von Dachgaupen und Zwerchhäusern nicht verputzt, mit Holz, mit roten Dachziegeln oder mit Naturschiefer verkleidet und bei Verputz diesen nicht farblich wie die Hauptfassade gestaltet;
13. entgegen § 5 Abs. 7 die Ansichtsfront von Dachgaupen und Zwerchhäusern nicht verputzt, mit Naturschiefer verkleidet oder mit Holz verkleidet und bei Verputz diesen nicht farblich wie die Hauptfassade gestaltet;
14. entgegen § 5 Abs. 9 mehr als zwei Dachflächenfenster pro Dachfläche einbaut oder größere Dachfenster einbaut,
15. entgegen § 5 Abs. 10 Dacheinschnitte für Balkone, Loggien und Terrassen auf den Straßenseiten von Dachflächen errichtet;
16. entgegen § 5 Abs. 11 Schornsteine nicht in verfugtem Sichtmauerwerk oder mit Naturschieferverkleidung ausführt;
17. entgegen § 5 Abs. 12 Dachaufbauten wie Aufzugsanlagen, Rundfunk- und Fernsehempfangsanlagen oder Satellitenantennen straßenseitig anordnet;
18. entgegen § 6 Abs. 1 an Fassaden vorhandene Gliederungselemente wie Faschen, Fensterbekleidungen, Gurtgesimse, Lisenen, Brüstungsspiegel, Fensterüberdachungen und Verzierungen nicht erhält, instand setzt oder erneuert;
19. entgegen § 6 Abs. 2 Außenwandflächen der Hauptfassade nicht mineralisch, glatt ausgerieben oder gleichmäßig feinkörnig ohne Zusatzstrukturen, mit einer Körnung von maximal 3 mm verputzt oder mit Naturschiefer verkleidet und an Gebäudegiebeln Verkleidungen aus anderen Materialien als Holz, Ziegel, ortstypischem Naturstein und mineralischem Putz ausführt;
20. entgegen § 6 Abs. 5 Gliederungselemente aus Putz nicht glatt ausgerieben und den Putz von Sockeln und Sockelgeschossen nicht mit einer feineren Körnung als der des Putzes der Fassadenfläche ausführt;

21. entgegen § 6 Abs. 6 bei Gliederungselementen aus Holz sichtbare oder imitierte Holzmaserungen ausführt und keine deckenden Farben verwendet;
22. entgegen § 6 Abs. 7 Fachwerkimitationen aus Holz oder anderen Materialien anbringt;
23. entgegen § 6 Abs. 8 an Fassaden Verkleidungen aus Kunststoff oder großformatigen Metallelementen anbringt;
24. entgegen § 6 Abs. 9 Sockelverkleidungen nicht aus ortstypischem Naturstein verwendet
25. entgegen § 6 Abs. 10 keinen mineralischen Sockelputz verwendet
26. entgegen § 6 Abs. 11 kein Farbkonzept zu Grunde liegt
27. entgegen § 7 Abs. 1 Fenster nicht in einem rechteckigen Format, das höher als breit ist, ausführt und das Verhältnis von Höhe zu Breite von mindestens 1,5 zu 1 nicht einhält;
28. entgegen § 7 Abs. 2 Fenster, die breiter als hoch sind, nicht durch mindestens 12 cm breite Pfeiler in stehende Öffnungsformate umwandelt oder sie symmetrisch vertikal teilt;
29. entgegen § 7 Abs. 3 in quadratische oder annähernd quadratische Fensteröffnungen Fenster nicht mit mindestens einer senkrechten glasteilenden Sprosse von 65 mm Breite einbaut;
30. entgegen § 7 Abs. 4 Fenster bei einer lichten Rohbaubreite von mehr als 0,9 m und einer lichten Rohbauhöhe von mehr als 1,3 m nicht mehrflügelig ausbildet;
31. entgegen § 7 Abs. 5 bei Fensteröffnungen mit einer lichten Höhe von 1,25 – 1,29 m Fenster nicht mit einer glasteilenden, mindestens 9,5 cm breiten waagerechten und mit einer glasteilenden, mindestens 6,5 cm breiten senkrechten Sprosse gliedert;
32. entgegen § 7 Abs. 6 bei kreuzförmiger oder T-förmiger Sprossung ohne Flügelteilung die senkrechte Sprosse nicht breiter als die waagerechte ausbildet;
33. entgegen § 7 Abs. 7 die horizontale Kämpfersprosse nicht mit einer Breite von 7,5 bis 16 cm, gemessen von Glas zu Glas, und bei glasteilenden Sprossen nicht mit aufgesetztem profilierten Kämpfer sowie die vertikale Stulpsprosse nicht mit einer Breite von 6,5 bis 11 cm, gemessen von Glas zu Glas, und bei glasteilenden Sprossen nicht mit profilierter Schlagleiste ausführt;
34. entgegen § 7 Abs. 8 Regenschutzschienen bei Fenstern, die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, nicht mit wetterschenkelartigen Profilen verkleidet;
35. entgegen § 7 Abs. 9 Gliederungselemente wie Sprossen im Scheibenzwischenraum von Isoliergläsern und an separaten, von Fensterflügeln entfernbaren Rahmen ausführt;
36. entgegen § 7 Abs. 10 bei Fenstern auf die Gliederung und Profilierung der Sprossen entsprechend den Anforderungen gemäß Abs. (2) bis (8) verzichtet.

37. entgegen § 7 Abs. 11 Fenster nicht mit farblosem Flachglas verglast und spiegelnde, farbige, strukturierte oder gewölbte Gläser sowie Glasbausteine verwendet;
38. entgegen § 7 Abs. 12 in Außenwänden aus konstruktivem Fachwerk für Sohlbänke andere Materialien als Holz mit Zinkblechabdeckung verwendet.
39. entgegen § 8 Abs.1 Schaufenster in Obergeschossen anordnet und Schaufenster nicht in einem rechteckigen Format ausführt;
40. entgegen § 8 Abs. 2 zwischen Schaufenstern keine Pfeiler oder Pfosten in einer Breite von mindestens 12 cm anordnet und Schaufenster, die breiter als hoch sind, nicht durch profilierte Pfosten oder profilierte glasteilende Sprossen vertikal gliedert;
41. entgegen § 8 Abs. 3 für Schaufenster auf die Gliederung und Profilierung verzichtet.
42. entgegen § 8 Abs. 4 Schaufenster nicht mit farblosem Flachglas verglast und spiegelnde, farbige, strukturierte oder gewölbte Gläser sowie Glasbausteine verwendet;
43. entgegen § 9 Abs. 1 mehrflüglige Türen und Tore nicht durch senkrechte Profile als Schlagsleisten sowie Tür- und Torflügel nicht durch Füllungen oder Kassettierungen symmetrisch gliedert;
44. entgegen § 9 Abs. 2 zulässige Verglasungen in Türflügeln nicht in der oberen Hälfte entsprechend der Füllungs- oder Kassettenstruktur bis maximal zu 50%, bei Ladentüren bis maximal 80% der Flügelfläche anordnet und spiegelndes, farbiges, strukturiertes oder gewölbtes Glas sowie Sprossen im Scheibenzwischenraum oder aufgesetzte Sprossenrahmen verwendet;
45. entgegen § 9 Abs. 3 für Türen und Tore auf die beschriebenen Gliederungen und Profilierungen entsprechend den Anforderungen gemäß Abs. (1) und (2) verzichtet.
46. entgegen § 9 Abs. 4 für Garagentore in Straßenfassaden Dreh-, Schiebe-, Roll- und Schwingtore ohne symmetrische Gliederung in Füllungen und Kassetten oder eine vertikale, Rauten- oder Fischgrätstruktur verwendet;
47. entgegen § 9 Abs. 5 ursprüngliche Tür- und Torhöhen sowie Tür- und Torbreiten einschließlich ihrer Oberlichte nicht enthält
48. entgegen § 10 Abs. 1 Rollläden nicht unterhalb des Fenstersturzes integriert oder in einer nach historischem Vorbild gefertigten Überdachung einbaut.
49. entgegen § 11 Abs. 1 Sonnen- und Wetterschutz an anderen Stellen straßenseitiger Fassaden als über Ladeneingängen und Schaufenstern im Erd- oder Sockelgeschoss und nicht als bewegliche Markisen in Pultform installiert;
50. entgegen § 11 Abs. 2 die Breite von Markisen um mehr als 6 cm beidseitig des jeweiligen Schaufensterns oder des Ladeneingangs installiert;
51. entgegen § 11 Abs. 3 Markisen über mehrere Schaufenster verlaufend installiert;

52. entgegen § 11 Abs. 4 die maximale Markisenausladung von 1,75 m, den Abstand der Vorderkante von mindestens 0,75 m von der Randsteinkante und die lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,25 m über Straßen und Gehwegen nicht einhält, unbeschadet von weitergehenden Forderungen aus verkehrstechnischer Sicht.
53. entgegen § 11 Abs. 5 für Markisen andere Materialien als textile Stoffe mit matter Oberfläche sowie grelle oder leuchtende Farben verwendet;
54. entgegen § 11 Abs. 6 Markisen so anordnet, dass Gesimse und andere Fassadengliederungselemente überschritten werden;
55. entgegen § 12 Abs. 1 Vordächer nicht als pultdachartige Abdeckungen aus Glas oder anderen durchsichtigen farblosen und ebenen Materialien ausführt und ihre Konsolen nicht senkrecht zur Wand anordnet
56. entgegen § 12 Abs. 2 in den öffentlichen Verkehrsraum auskragende Einhausungen, Kragplatten, Baldachine und andere aus Fassaden auskragende Konstruktionen anbringt;
57. entgegen § 12 Abs. 3 Balkone, Loggien und Wintergärten an straßenseitigen Fassaden anbringt;
58. entgegen § 13 Abs. 1 Treppen vor Hauseingängen nicht aus massiven Blockstufen mit einer unpolierten Natursteinoberfläche oder Blockstufen aus Werkstein oder Stufen mit durchgehenden Belägen aus unpoliertem Natur- oder Werkstein herstellt;
59. entgegen § 14 Abs. 1 andere Materialien bzw. Oberflächenstrukturen verwendet bzw. ausführt
60. entgegen § 14 Abs. 2 Maschendrahtzäune an dem öffentlichen Raum zugewandten Grundstücksgrenzen errichtet
61. entgegen § 15 Vorgärten nicht gärtnerisch gestaltet und sie als Arbeits- oder Lagerfläche nutzt;
62. entgegen § 16 Abs. 1 Werbeanlagen an anderen Stellen als an Fassaden im Erdgeschoss und im Obergeschoss unterhalb der Fensterbrüstung anbringt;
63. entgegen § 16 Abs. 2 mehrere Werbeanlagen, Firmenschilder oder Schaukästen an einer Fassade für verschiedene Unternehmen nicht in einheitlicher Art und Größe anbringt;
64. entgegen § 16 Abs. 3 Werbeanlagen an der Fassade nicht als waagerechte gemalte Schriftzüge und Symbole sowie als Einzelbuchstaben aus Metall, Stuck, Keramik, Kunststoff, Glas oder Holz oder als individuell gestalteter Ausleger senkrecht zur Fassade ausführt;
65. entgegen § 16 Abs. 4 die Gesamthöhe von Werbeanlagen in der Fassadenebene von maximal 0,5 m und die Höhe von Schriftzügen und Symbolen von maximal 0,4 m nicht einhält;

66. entgegen § 16 Abs. 5 die Auskragung von Werbeauslegern von maximal 1,0 m, eine Durchgangshöhe von 2,25 m und die Ansichtsfläche von Auslegern von maximal 1,0 m² nicht einhält;
 67. entgegen § 16 Abs. 6 Werbeanlagen so anbringt, dass sie Gliederungselemente der Fassaden überschneiden oder verdecken oder Werbeanlagen benachbarter Fassaden zu einer durchlaufenden Einheit verbinden;
 68. entgegen § 16 Abs. 7 Werbeanlagen anders als Hinterleuchtung von vor die Wand gesetzten Einzelbuchstaben, frontales Anstrahlen der Beschriftung bzw. Symbole oder beidseitiges Anstrahlen von Zunftzeichen, Symbolen, Symboltafeln von Werbeauslegern beleuchtet;
 69. entgegen § 16 Abs. 8 Werbeanlagen als senkrechte Fahnen, Kletterschrift, kastenförmige Werbeanlagen mit Schriftblock oder mit Einzelbuchstaben, grell leuchtende, blinkende, nicht blendfreie und bewegliche Werbeanlagen, Werbeanlagen außerhalb des Ortes der Leistung, auf Dachflächen, an Türen, Toren, Fensterläden und tragenden oder die Gestaltung prägenden Bauteilen wie Stützen, Pfeiler, Erker, Lisenen, Gesimse und Schmuckelemente, an Einfriedungen, in Vorgärten, öffentlichen Flächen und an Brandwänden errichtet;
 70. entgegen § 16 Abs. 9 Automaten an anderen Stellen als in Haus- und Ladeneingängen, Hofeinfahrten und Passagen anbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 81 Abs. 3 der Thüringer Bauordnung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tambach-Dietharz, den 29.11.2011

Harald Wrona
Bürgermeister

- Siegel -